

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 10.01.2012:

**Deliktsrecht (1)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Zur Erinnerung: Grundkonzeptionen des Deliktsrechts**

- Common Law: Zahlreiche vorsätzliche *torts* und der Generaltatbestand der *negligence*.
- Frankreich: Generalklausel für schuldhaftige Schädigung in Art. 1382 Code civil.
- Deutschland: „Kleine“ Generalklauseln in §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 und 826 BGB.  
– Außerdem: Ergänzung des Deliktsrechts durch vertragliche und vorvertragliche Haftung.

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Negligence**

**Voraussetzungen:**

- Sorgfaltspflicht (duty of care).  
– Es besteht **nach englischem Recht** keine allgemeine Pflicht zur Abwendung von **reinen Vermögensschäden**.
- Ausnahme u.a. bei besonderen Umständen, die auf eine Übernahme der Verantwortung schließen lassen und bei Verstoß gegen gesetzliche Pflichten.
- Verletzung der Pflicht (breach of duty).
- Kausalität.  
– Es werden naturwissenschaftliche Kausalität (factual causation) und objektive Zurechenbarkeit (legal causation) unterschieden: Keine Zurechnung von entfernten Folgeschäden, *Palsgraf v. Long Island Railroad Co.*, 162 N.E. 99 (N.Y. 1928).
- Schaden: Im Rahmen von negligence muss ein Körper- oder Vermögensschaden gegeben sein.
- Wenn eine solcher Schaden vorliegt, können auch weitere immaterielle Schäden ersetzt werden.

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Art. 1382 Code civil**

Art. 1382 Code civil: « Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer. »

„Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden dieser entstanden ist, zu dessen Ersatz“.

**Voraussetzungen:**

- Schaden  
– Auch immaterielle Schäden sind prinzipiell ersatzfähig.
- *Faute* → Objektive Pflichtverletzung und subjective Vorwerfbarkeit.  
– Die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung wird als Aspekt der *faute* angesehen.  
– Im Einzelnen ist der Begriff der *faute* unklar.
- Kausalität des Fehlverhaltens für den Schaden.

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

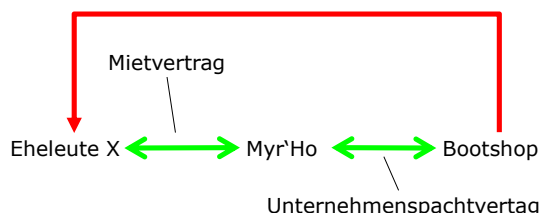
**Fall: Cass. Ass. plén., 6 oct. 2006**

Die Eheleute X vermieten ein Geschäftslokal an die Fa. Myr'Ho. Myr'Ho verpachtet ihren gesamten Geschäftsbetrieb (einschließlich der gemieteten Räume) an die Fa. Boot Shop.

Die Eheleute X sorgen nicht für die Instandhaltung der vermieteten Räume und verletzen dadurch ihre Pflichten aus dem Mietvertrag. *Kann die Fa. Boot Shop von den Eheleuten X Ersatz des durch den schlechten Zustand des Geschäftslokals verursachten Schadens verlangen?*

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

Schadensersatzanspruch?



## Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Die Entscheidung der Cour de Cassation**

- Anspruch auf Schadensersatz ist bejaht.
- Die Lehre von der Relativität der Schuldverhältnisse steht dem Anspruch nicht entgegen.
- Dem Erfordernis der *faute* ist genüge getan, wenn eine Verletzung vertraglicher Pflichten dargetan ist.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

## Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Lösung nach deutschem Recht (1)**

- Kein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB:
  - Keine Verletzung des Eigentums von Bootshop.
  - Auch keine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.
- Umsatzinbußen infolge der schlechten Instandhaltung des Geschäftslokals sind für Bootshop ein „reiner Vermögensschaden“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

## Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Lösung nach deutschem Recht (2)**

- Evtl. Lösung über die Figur des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.
- Der Mietvertrag zwischen den Eheleuten X und Myr'Ho könnte Schutzwirkung für Bootshop entfalten.
  - Grundsätzlich entfaltet ein Mietvertrag Schutzwirkung für alle Personen, die mit der Leistung des Vermieters wie der Mieter in Berührung kommen und an deren Einbeziehung der Mieter ein Interesse hat.
  - Aber: Dazu gehört grundsätzlich nicht ein Untermieter, BGHZ 70, 327.
- **Nach deutschem Recht: Kein Anspruch!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

## Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

**Lösung nach angloamerikanischem Recht**

- Privity of contract: Vertragliche Rechte können grundsätzlich nur von den Parteien des Vertrages geltend gemacht werden.
- Aber: Ansprüche aufgrund von negligence können – auch wegen Handlungen, die (zugleich) einen Vertrag verletzen, von Nicht-Vertragspartnern geltend gemacht werden.
  - Gilt insbesondere im Produkthaftungsrecht: *MacPherson v. Buick Motor Co.*, 111 N.E. 1050 (N.Y. 1916); *Donoghue v Stevenson* [1932] A.C. 562.
- Aber: In England grundsätzlich kein Ersatz von pure economic loss (reinen Vermögensschäden) im Rahmen von negligence.
- Daher: (Wohl) kein Anspruch (zumindest) nach englischem Recht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 17.01.2012:

**Deliktsrecht (2)**

Inbesondere: Schadensersatz,  
Haftung für Gehilfen, Gefährdungshaftung

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>